



Stadtratsfraktion Pirmasens

DIE LINKE Stadtratsfraktion Am Immenborn 6 66954 Pirmasens

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Bernhard Matheis
Postfach 2763

66933 Pirmasens

**Am Immenborn 6
66954 Pirmasens**

Telefon: 06331/227214

Mail: info@linksfraktion-ps.de

Internet: www.linksfraktion-ps.de

Antrag zur Stadtratssitzung am 02. März 2015

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

17. Februar 2015

DIE LINKE Stadtratsfraktion bittet Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 02. März 2015 zu setzen.

Gegenüberstellung Gebührensensystematik – Beitragssystematik bei laufenden Entgelten Oberflächenwasser unter Berücksichtigung eines Lösungsmodells

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Gegenüberstellung der Abgabenarten Gebühren und Beiträge bei der Feststellung der laufenden Entgelte für Oberflächenwasser grundsätzlich sowie unter Berücksichtigung eines Lösungsmodells (siehe Begründung) zu erstellen.

Begründung:

Die Abwasserentgeltsatzung der Stadt Pirmasens wurde im September 2014 geändert. Begründet wurde die Änderung mit der rechtswidrigen Entfestigungsregelung, die bestimmte Vergünstigungsregelungen bei der Festlegung der Berechnungsgrundlage für die laufenden Entgelte für Oberflächenwasser vorsah. Diese Vergünstigungsregelungen seien mit der Systematik von wiederkehrenden Beiträgen nicht vereinbar.

Die daraus resultierenden Beitragserhöhungen waren für viele betroffene Grundstückseigentümer gravierend und führten teilweise zu einer Verdoppelung der Beiträge. Eine genaue Erhebung der tatsächlichen Auswirkungen wurde zugesagt.

Das System der wiederkehrenden Beiträge hat unumstritten seine Berechtigung, wenn es sich bei der dabei zugrunde gelegten Nutzungsmöglichkeit in der Realität um eine von der Allgemeinheit tatsächlich in Anspruch genommene Nutzung handelt.

Das seit Jahren praktizierte System der wiederkehrenden Beiträge für das Straßenausbauprogramm der Stadt Pirmasens findet daher unsere volle Unterstützung, weil es die Lasten gerechter verteilt und in der Praxis tatsächlich alle Bürgerinnen und Bürger davon profitieren. Schließlich nutzen alle Bürgerinnen und Bürger Straßen und Gehwege, sei es als Autofahrer, im ÖPNV oder selbst als Fußgänger.

Anders sieht dies bei der Frage aus, ob aus teilweise bebauten oder nicht bebauten Grundstücken jemals Oberflächenwasser tatsächlich in das Kanalsystem geleitet wird bzw. bisher nicht vorhandene Grundstücksanschlüsse jemals errichtet werden müssen. Eine grundsätzliche Beteiligung der Grundstücksbesitzer an den Kosten der Allgemeinheit erfolgt im Übrigen für das Oberflächenwasser bereits in Form von einmaligen Beiträgen nach § 6 der Satzung. Aufbereitungskosten für Oberflächenwasser in den städtischen Kläranlagen entstehen kaum, bleibt als finanziell relevanter Kostenfaktor die Errichtung von Regenrückhaltebecken, die beim Oberflächenwasser nicht durch einmalige Beiträge abgedeckt sind. Ob Grundstücksbesitzer, auf deren Grundstücken das Oberflächenwasser größtenteils versickert, mit den Kosten für Rückhaltebecken belastet werden können, erscheint fragwürdig.

Es ist bei der Berechnung der Oberflächenwasserentgelte nach der Beitragssystematik eben nicht die Regel, dass alle Grundstückseigentümer von der fiktiven Nutzungsmöglichkeit profitieren oder davon tatsächlich Gebrauch machen würden wie im Fall des Straßenbaus, sondern im Normalfall wird sich der Anteil von bebauten oder befestigten Grundstücksteilen- und damit die tatsächliche Nutzung des Kanalsystems, der Abwasserbeseitigungsanlagen und Rückhaltebecken – nicht wesentlich erhöhen. Als klassisches Beispiel sei das Grundstück mit Einfamilienhaus und Garten angeführt. Im Garten versickert das Oberflächenwasser, ohne das Kanalsystem zu belasten oder andere städtische Kosten zu verursachen. Dies wird es in der Regel auch weiterhin tun, obwohl für dieses Oberflächenwasser seit 2015 erheblich mehr bezahlt werden muss als bisher.

Es kann nicht ernsthaft davon ausgegangen werden, dass alle oder nur die Mehrzahl der Grundstückseigentümer aus obigem Beispiel tatsächlich ihre Gärten mit Bauwerken oder Kanalanschlüssen versehen.

Die im September 2014 verabschiedete Satzungsänderung für das Oberflächenwasser führte durch die Streichung der Ausnahmetatbestände dazu, dass dieser Satzungsteil nun zwar rechtskonform ist, aber dadurch kaum zu rechtfertigende Mehrbelastungen für eine Vielzahl von Betroffenen entstanden sind.

Im Übrigen entfällt durch diese Neuregelung jeder Anreiz, die vom Gesetzgeber gewünschte und dringend erforderliche Versickerung von Regenwasser zur Stabilisierung des Grundwasserspiegels zu fördern und die Versiegelung von naturbelassenen Flächen zu verhindern. Denn die Grundstückseigentümer bezahlen nun grundsätzlich gleich viel für die tatsächliche oder fiktive Einleitung von Oberflächenwasser, auch wenn sie es zu mehr oder weniger großen Anteilen umweltschonend versickern lassen, als Brauchwasser für den Haushalt oder für die Bewässerung des eigenen Gartens einsetzen, ohne dafür kostbares und teuer aufbereitetes Trinkwasser zu verbrauchen.

In Pirmasens werden derzeit einmalige Beiträge für die erstmalige Herstellung von Anschlüssen und die dafür notwendigen Investitionen erhoben. Dies betrifft sowohl die Regelungen für das Schmutzwasser, als auch für das Oberflächenwasser. Bei den laufenden Entgelten wird für das Einleiten von Schmutzwasser nach der Gebührensystematik abgerechnet, für das Oberflächenwasser jedoch nach der Beitragssystematik in Form von wiederkehrenden Beiträgen.

Gerade letzteres ist aus oben geschilderten Gründen weder logisch, noch auf Grund der vorliegenden Datenlage nachvollziehbar.

Ein **Lösungsmodell** könnte sein, die Berechnung der Oberflächenwasserentgelte zu splitten, sodass für überwiegend bebaute oder befestigte Grundstücke, die tatsächlich das Oberflächenwasser größtenteils einleiten, wiederkehrende Beiträge erhoben werden, während Grundstücke mit größeren unbebauten und unbefestigten Flächen, auf denen das Oberflächenwasser größtenteils versickert, nach der Gebührensystematik und demnach nach den tatsächlich anfallenden städtischen Kosten berechnet werden.

Wir bitten daher um Gegenüberstellung der Berechnung der laufenden Entgelte für Oberflächenwasser nach der Beitragssystematik und nach der Gebührensystematik in grundsätzlicher Form sowie unter Berücksichtigung des von uns vorgeschlagenen Lösungsmodells.

Für die Stadtratsfraktion DIE LINKE:

.....
Frank Eschrich, Vorsitzender

.....
Brigitte Freihold, stellv. Vorsitzende